

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Witt, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/12535 –**

Verspätungsgelder für nicht fristgerechte Rentenbezugsmitteilungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds und weitere mitteilungspflichtige Versicherungs- bzw. Vorsorgeunternehmen haben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln, vgl. § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG; www.gesetze-im-internet.de/estg/_22a.html). Die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung muss bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege erfolgen, vgl. § 93c der Abgabenordnung (AO; www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_93c.html).

Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt, so ist nach § 22a Absatz 5 Satz 1 EStG für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten. Von der Erhebung ist nach § 22a Absatz 5 Satz 3 EStG abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat, vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2015 – 5 K 10235/13 –, RN 15, juris. Das Verspätungsgeld kann je Veranlagungszeitraum maximal 50 000 Euro betragen, vgl. § 22a Absatz 5 Satz 5 EStG.

Es gibt nach Kenntnis der Fragesteller Anhaltspunkte dafür, dass es in der Praxis Probleme mit der fristgerechten und vollständigen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen gibt. So wird in der Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 4. Juli 2019 auf drei aktuelle Urteile des X. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) hingewiesen (<https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=41084>), in denen die Erhebung von Verspätungsgeldern für nicht fristgerecht übermittelte Rentenbezugsmitteilungen als verfassungsgemäß und insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößend eingestuft wurden.

Nach § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der mitteilungspflichtigen Stelle ggf. auf deren Anfrage neben der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers auch den beim BZSt gespeicherten Geburtstag des Leistungsempfängers, allerdings nur soweit es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozial-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. September 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

versicherung handelt. Für die anderen in § 22a Absatz 1 EStG aufgeführten mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Riester-Verträgen) soll jedoch keine Abfrage des Geburtsdatums möglich sein.

1. Wie viele Verspätungsgelder sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung der Verspätungsgelder festgesetzt worden (bitte tabellarisch aufliedern nach Veranlagungszeiträumen)?

Seit Einführung des § 22a Absatz 5 EStG wurde in 422 Fällen ein Verspätungsgeld festgesetzt (Stand: 22. August 2019). Die Anzahl der Festsetzungen aufgliedert nach Veranlagungsjahr kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlagungsjahr	Anzahl der Festsetzungen
2011	54
2012	82
2013	64
2014	80
2015	69
2016	63
2017	10
2018	0

Für das Veranlagungsjahr 2017 sind noch nicht alle Prüfungen abgeschlossen, sodass diesbezüglich noch Verspätungsgeldbescheide hinzukommen können. Für das Veranlagungsjahr 2018 ist bislang noch kein Verspätungsgeld festgesetzt worden.

2. Wie verteilen sich die zur Frage 1 angeführten Verspätungsgelder auf die nach § 22a EStG mitteilungspflichtigen Unternehmen, wie
 - a) die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Landwirtschaftliche Alterskasse,
 - c) die berufsständische Versorgungseinrichtungen,
 - d) die Pensionskassen,
 - e) die Pensionsfonds,
 - f) die Unternehmen, die Verträge i. S. v. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG anbieten, und
 - g) die Anbieter i. S. d. § 80 EStG?

Die bisher festgesetzten Verspätungsgelder verteilen sich wie folgt auf die nach § 22a EStG mitteilungspflichtigen Unternehmen:

mitteilungspflichtige Unternehmen	Anzahl
Gesetzliche Rentenversicherungsträger	11
Landwirtschaftliche Alterskasse	1
Berufsständische Versorgungseinrichtungen	63
Pensionskassen	105
Pensionsfonds	18
Versicherungsunternehmen	89
Sonstige Anbieter von Altersvorsorgeverträgen	135

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe des durchschnittlichen Verspätungsgeldes (bitte tabellarisch nach Veranlagungszeiträumen und soweit möglich auch nach der Art der betroffenen Versicherungs- bzw. Vorsorgeunternehmen i. S. v. § 22a EstG aufgliedern)?

Über alle zurückliegenden Jahre betrachtet wurde durchschnittlich ein Verspätungsgeld in Höhe von 14.143 Euro festgesetzt. Die Aufgliederung nach Veranlagungsjahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlagungsjahr	Durchschnittliches Verspätungsgeld in Euro
2011	22.960
2012	17.610
2013	18.752
2014	15.669
2015	9.700
2016	2.534
2017	193

Die Aufgliederung nach der Art der mitteilungspflichtigen Stellen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Art der mitteilungspflichtigen Stelle	Durchschnittliches Verspätungsgeld in Euro
Gesetzliche Rentenversicherungsträger	50.000
Landwirtschaftliche Alterskasse	50.000
Berufsständische Versorgungseinrichtungen	11.507
Pensionskassen	21.034
Pensionsfonds	15.821
Versicherungsunternehmen	15.195
Sonstige Anbieter von Altersvorsorgeverträgen	5.909

4. Wie oft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Verspätungsgelder mit dem Höchstbetrag in Höhe von 50 000 Euro festgesetzt (bitte tabellarisch nach Veranlagungszeiträumen aufgliedern)?

Ein Verspätungsgeld in Höhe der gesetzlichen Kappungsgrenze von 50.000 Euro wurde in 82 Fällen festgesetzt.

Die Aufgliederung nach Veranlagungsjahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlagungsjahr	Anzahl
2011	19
2012	21
2013	16
2014	18
2015	8

Für die Veranlagungsjahre 2016, 2017 und 2018 wurde noch kein Verspätungsgeld in dieser Höhe festgesetzt.

5. Wie verteilen sich die in Frage 4 angeführten maximalen Verspätungsgelder i. H. v. 50 000 Euro auf die nach § 22 a EStG mitteilungspflichtigen Unternehmen, wie
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - die Landwirtschaftliche Alterskasse,
 - die berufsständische Versorgungseinrichtungen,
 - die Pensionskassen,
 - die Pensionsfonds,
 - die Unternehmen, die Verträge i. S. v. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EstG anbieten, und
 - die Anbieter i. S. d. § 80 EStG?

Die Festsetzungen von Verspätungsgeld in Höhe der gesetzlichen Kappungsgrenze von 50.000 Euro verteilen sich wie folgt:

Art der mitteilungspflichtigen Stelle	Anzahl
Träger gesetzlicher Rentenversicherung	11
Landwirtschaftliche Alterskasse	1
Berufsständische Versorgungseinrichtungen	10
Pensionskassen	29
Pensionsfonds	5
Versicherungsunternehmen	16
sonstige Anbieter von Altersvorsorgeverträgen	10

6. Wie viele Verfahren zu Verspätungsgeldern waren bzw. sind nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesfinanzhof anhängig (bitte nach den Eingangsjahren auflgliedern)?

Beim Bundesfinanzhof waren bzw. sind acht Revisionsverfahren zum Verspätungsgeld anhängig. Davon sind mit Stand vom 22. August 2019 vier Verfahren abgeschlossen und vier Verfahren noch anhängig.

Die Aufgliederung nach Eingangsjahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Eingangsjahr	Anzahl der Verfahren
2016	1
2017	4
2018	1
2019	2

7. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Probleme bei der fristgerechten Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen neun Jahre nach deren Einführung noch anhaltend oder im Wesentlichen ausgeräumt (bitte die Entwicklung erläutern)?

Betrachtet man im Rentenbezugsmitteilungsverfahren die Erstmeldungen aller MZ01-Datensätze – also ohne Berichtigungen und Stornierungen –, ist die Verspätungsquote von anfänglich rund 13 Prozent für das Veranlagungsjahr 2010 über rund 2 Prozent für die Veranlagungsjahre 2013 bis 2015 auf unter 0,5 Prozent für das Veranlagungsjahr 2018 gesunken.

Die absolute und prozentuale Entwicklung der Verspätungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlagungs- jahr	Anzahl MZ01 Erstmeldungen	Anzahl verfristeter MZ01	Prozentualer Anteil
2018	36.895.618	180.374	0,4889
2017	36.212.463	269.452	0,7441
2016	35.666.591	466.689	1,3085
2015	35.213.176	647.002	1,8374
2014	34.813.179	569.079	1,6347
2013	34.431.370	638.329	1,8539
2012	35.855.279	1.641.026	4,5768
2011	34.535.173	2.234.105	6,4691
2010	32.255.924	4.175.759	12,9457

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Datenqualität der Rentenbezugsmitteilungen entwickelt, und auf welchem Stand ist sie derzeit (bitte soweit möglich unter Angabe von Prozentzahlen zur Fehlerquote erläutern)?

Die Datenqualität der Rentenbezugsmitteilungen hat sich, gemessen an der Quote automatischer Fehlerabweisungen im maschinellen Verfahren, verbessert (MZ01-Eingänge einschließlich Berichtigungen und Stornierungen). Das Verhältnis zwischen technisch fehlerfreiem Datensatzeingang und mit Fehler abgewiesenen Datensätzen ist von rund 3 bis 5 Prozent in den Jahren 2011 bis 2013 auf unter oder knapp über einem Prozent in den Jahren 2014 bis 2018 gesunken.

Die absolute und prozentuale Entwicklung der Fehlerabweisungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Übermitt- lungsjahr	MZ01- Eingänge	Fehler Abweisungen	Fehlerfreier Eingang	Fehlerquote in %
2018	36.649.950	396.134	36.253.816	1,08 %
2017	36.595.483	121.859	36.473.624	0,33 %
2016	35.610.258	172.743	35.437.515	0,49 %
2015	35.214.257	367.389	34.846.868	1,04 %
2014	36.008.188	306.786	35.701.402	0,85 %
2013	38.217.417	2.042.422	36.174.995	5,34 %
2012	34.108.589	872.566	33.236.023	2,56 %
2011	43.650.626	2.280.257	41.370.369	5,22 %
Summe	296.054.768	6.560.156	289.494.612	2,22 %

9. Beabsichtigt die Bundesregierung hinsichtlich der gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten zu den Rentenbezugsmitteilungen, insbesondere den Verspätungsgeldern, Veränderungen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinen ersten zum Thema Verspätungsgeld ergangenen Urteilen, die aus diesem Jahr datieren, die Erhebung von Verspätungsgeldern für nicht fristgerecht übermittelte Rentenbezugsmitteilungen als verfassungsgemäß angesehen, und zwar auch unter Beleuchtung des Aspekts einer vermeintlichen Doppelbestrafung aufgrund der Bußgeldvorschrift des § 50f EStG. Insbesondere hat der BFH einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – sowohl im Hinblick auf die Belastung der mitteilungs-pflichtigen Stellen in Bezug auf das Meldeverfahren als auch in Bezug auf das

Erhebungsverfahren des Verspätungsgeldes an sich – verneint. Vor diesem Hintergrund ergibt sich kein Änderungsbedarf an den gesetzlichen Regelungen.

10. Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Abfragemöglichkeit des beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Geburtsdatum des Steuerpflichtigen auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt, vgl. § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG (bitte erläutern)?

Zur Verbesserung der Datenqualität wird den mitteilungspflichtigen Stellen im Rahmen des bestehenden Maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) – soweit es sich um Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt – seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) neben der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) auch der beim BZSt gespeicherte Tag der Geburt des Steuerpflichtigen (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 AO) mitgeteilt, wenn das in der Anfrage angegebene Geburtsdatum von dem in der IdNr.-Datenbank gespeicherten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung mit der Finanzverwaltung benötigt wird (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG). Die Regelung in § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG dient der Verfahrensverbesserung in den elektronischen Bescheinigungsverfahren und im Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

Die Einschränkung in § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG auf Träger der gesetzlichen Sozialversicherung beruht darauf, dass nach § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend ist, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt. Dieses Geburtsdatum kann von dem beim BZSt gespeicherten Datum (Tag der Geburt) abweichen, da nach den melderechtlichen Vorschriften eine Berichtigung des im Melderegister erfassten Geburtsdatums zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei den anderen mitteilungspflichtigen Stellen stellt sich dieses Problem insoweit nicht und bedurfte daher auch keiner gesonderten Regelung.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Erweiterung der Abfragemöglichkeit zum beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Geburtsdatum auf alle mitteilungspflichtigen Stellen i. S. v. § 22a Absatz 1 EStG (bitte erläutern)?

Eine über den Personenkreis der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung hinausgehende Möglichkeit der Übermittlung des in der IdNr.-Datenbank gespeicherten Tages der Geburt wurde u. a. auch aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, da hierfür keine hinreichende Notwendigkeit erkennbar ist. Denn vor der Nutzung des MAV steht die Verpflichtung des Leistungsempfängers, der mitteilungspflichtigen Stelle seine IdNr. sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. In § 22a Absatz 2 Satz 1 EStG wird geregelt, dass die übermittelnden Stellen vorrangig an den Steuerpflichtigen herantreten, um die erforderlichen Daten zu ermitteln.

